

Pressemitteilung der Stadt Wernigerode

Wernigerode, 06.12.2016

Stellungnahme der Stadt Wernigerode zur Berichterstattung in der Volksstimme vom 05.12.2016 „Eltern fordern neue Befragung“

In Sachsen-Anhalt sieht der Gesetzgeber für die Festlegung von Kostenbeiträgen in Kindertagesstätten eine Anhörung, keine Zustimmung der Gemeindeelternvertretung vor (siehe Auszug §13 KiFöG hinten). Demzufolge wurden zur Vorbereitung der Satzungsentscheidung am 26. Oktober 2016 die Träger von Tageseinrichtungen in Wernigerode angehört. Zum gleichen Termin waren alle gewählten Gemeindeelternvertreter der Kindereinrichtungen in Wernigerode eingeladen. Allen Anwesenden wurde die Berechnung der neuen Kostenbeiträge erklärt und Informationsmaterial zur Kostenrechnung ausgehändigt. Den Elternvertretern wurde das nötige Hintergrundwissen zur Anpassung der Kostenbeiträge vermittelt, und zusätzlich erhielten alle Elternvertreter eine Darstellung zu den Beitragsberechnungen – inklusive Vergleichswerte anderer Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Auch die Mitglieder des Stadtrates erhielten diese Darstellung.

Die Gemeindeelternvertreter gingen aus der Beratung mit der Aufgabe heraus, die Eltern in den Tageseinrichtungen zu informieren und ein Meinungsbild zu erfragen. Das Verfahren zur Informationsweitergabe und Meinungsabfrage war durch die Elternvertreter dabei frei wählbar und unterlag keinen Vorgaben. Sämtliche Rückmeldungen sollten schriftlich bis zum 24. November 2016 über die Mailadresse der Stadt, den Vorsitzenden der Gemeindeelternvertretung oder persönlich zum Sozialausschuss erfolgen. Zusätzlich bot die Verwaltung an, bei Terminen der Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen anwesend zu sein. Dieses Angebot nutzten zwei Einrichtungen. Für die Meinungsabfrage ergab sich ein Zeitfenster von vier Wochen.

Am 10. November 2016 wurde die Vorlage zur Satzungsänderung in den Stadtrat eingebracht und in die Ausschüsse verwiesen. Am 24. November 2016 tagte planmäßig der Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales. Bis zum Abgabetermin lagen elf gewertete Zustimmungen vor. Einrichtungen, die keine Rückmeldungen gaben, wurden von den Elternvertretern dabei als Zustimmung gewertet. Sechs Kindereinrichtungen meldeten aus der Elternschaft eine Ablehnung der Kostenbeitrags-erhöhung zurück. Es lag nicht von jeder Einrichtung eine zahlenmäßige Auswertung vor, sondern es gab Einrichtungen, die ihre Ablehnung oder Zustimmung nur als Meinungsbild zurückmeldeten. Nach dem 24. November sind weitere Abstimmungsergebnisse eingegangen. Mit Stand vom 2. Dezember 2016 liegen nun neun Zustimmungen und neun Ablehnungen vor. Bis heute hat die Verwaltung keine Rückmeldungen aus vier Einrichtungen.

Die Verwaltung bewertet das Meinungsbild ähnlich wie der Vorsitzende der Gemeindeelternvertretung, Herr Kußmann. Er wird im og. Artikel der Volksstimme wie folgt zitiert: „Niemand zahlt gern Gebühren, ohne Mehrwert schon gar nicht. Einige Eltern würden die Gebühren sowie die geplanten Erhöhungen grundsätzlich ablehnen. Ein großer Teil zeige aber Verständnis für die moderate Anhebung der Beiträge [...]“

Die von Herrn Kußmann gewünschte formelle Einbeziehung und Mitsprache der Eltern im Vorfeld von Beitragssatzungsänderungen ist im KiFöG nicht vorgesehen. Die Vorbereitungen dafür sind einerseits stark von der Auswertung der umfassenden laufenden Kostenrechnungen und andererseits vom politischen Meinungsbildungsprozess der Stadtratsfraktionen geprägt. Unabhängig davon besteht eine regelmäßiger inhaltlicher Austausch und kooperative Zusammenarbeit von Gemeindeelternvertretung und dem Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales.

Die Zustimmung des örtlichen Jugendamtes beim Landkreis Harz zum Satzungsentwurf wurde bereits vorab mündlich in Aussicht gestellt.

Auszug §13 KiFöG

(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegung bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Anhörung dient der Information zu den Festlegungen der Kostenbeiträge im Satzungsentwurf und der Einholung von Meinungen bzw. Meinungsbildern der Gemeindeelternvertretung. Einer Zustimmung der Gemeindeelternvertretung bedarf es dabei nicht. Der Stadtrat entscheidet nach dieser Anhörung in eigener Verantwortung.